

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ETW Wollmershäuser GmbH (AGB)

Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen Geschäftsbedingungen der ETW Wollmershäuser GmbH (AGB).

Stand: Januar 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ETW Wollmershäuser GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der ETW Wollmershäuser GmbH. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner etwa eigene abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.2 Zur wirksamen Vereinbarung abweichernder oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ETW Wollmershäuser GmbH erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.

1.3 Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Vertragsinhalt zwischen der ETW Wollmershäuser GmbH und dem Vertragspartner, wenn der Vertragspartner dieser Änderung zustimmt oder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung nicht schriftlich widerspricht. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen etwa später abgeschlossenen Geschäften zwischen uns und dem Vertragspartner zugrunde, selbst wenn im Einzelfall nicht auf unsere Bedingungen Bezug genommen worden ist.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der ETW Wollmershäuser GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der ETW Wollmershäuser GmbH oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch den Vertragspartner und der ETW Wollmershäuser GmbH zustande. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und – soweit nicht anderes vereinbart – kostenpflichtig.

2.2 Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ETW Wollmershäuser GmbH. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die ETW Wollmershäuser GmbH diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen, Modellen und Mustern behält sich die ETW Wollmershäuser GmbH – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie bleiben Eigentum der ETW Wollmershäuser GmbH und sind nach Erledigung des Vertrages durch Erfüllung oder Kündigung oder in andere Weise bzw. bei Nichtzustandekommen des Vertrages an die ETW Wollmershäuser GmbH herauszugeben.

2.4 Der Angebotsempfänger verpflichtet sich, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ETW Wollmershäuser GmbH das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

3. Lieferung

3.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Vertragspartner vereinbart oder durch die ETW Wollmershäuser GmbH schriftlich bestätigt sind. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner, insbesondere Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. nach endgültiger Klärung und Einigung über sämtlichen technischen Details. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist neben der Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten, sofern die ETW Wollmershäuser GmbH diesen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat. Wird vor der Ablieferung vom Vertragspartner in irgend einem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die gewünschte Ausführung unterbrochen und um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3.2 Die ETW Wollmershäuser GmbH hat ihrerseits das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners bekannt werden, durch welche ihr ihre Ansprüche nicht ausreichend gesichert erscheinen.

3.3 Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine und -fristen auf höherer Gewalt und andere von der ETW Wollmershäuser GmbH nicht zu vertretende Störungen, wie zum Beispiel Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Anschlägen, Verfügungen von Behörden, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen durch Rohstoff- und/oder Energieengpässe, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, Ausfall von Mitarbeitern und/oder technischen Einrichtungen sowie anderen Umständen zurückzuführen, verlängern sich die Liefertermine und -fristen um die hierdurch verursachte Verzögerungszeit. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die ETW Wollmershäuser GmbH in Verzug befindet.

3.4 Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins/-frist aus anderen als den in Ziffer 3.3 genannten Gründen kann der Vertragspartner erst nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Auf Verlangen der ETW Wollmershäuser GmbH ist der Vertragspartner verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen

der Verzögerung der Lieferung und Leistung vom Vertrag zurücktreten will oder auf Lieferung/Leistung besteht.

3.5 Wird der Liefertermin oder die Lieferfrist auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann die ETW Wollmershäuser GmbH, binnen eines Monats nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder 1% des Rechnungsbetrages (netto) für jeden angefangenen Monat berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind, vorbehalten.

3.6 Die ETW Wollmershäuser GmbH ist zu Teillieferungen einschließlich entsprechender Abrechnung berechtigt. Solange der Vertragspartner mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht die Lieferverpflichtung.

4. Versendung und Gefahrtragung

4.1 Ein vom Vertragspartner gewünschter Versand geschieht stets ab Lieferwerk und auf Gefahr des Vertragspartners (EXW, Incoterms 2000). Eine Gewährleistung aus etwa erteilten Versandvorschriften wird seitens der ETW Wollmershäuser GmbH nicht übernommen.

4.2 Eine Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung wird nicht übernommen.

4.3 Die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Entwendung usw. geht mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft durch die ETW Wollmershäuser GmbH auf den Vertragspartner über. Der Übergang der Gefahrtragung erstreckt sich auch auf vereinbarte Teillieferungen und auf Bestellungen die franko oder auf Grund besonderer Abmachungen fob oder cif zum Versand kommen. Beschwerden wegen Beschädigung, Untergang, Entwendung, Verspätung usw. während des Transports sind vom Vertragspartner vor der Entgegennahme des Transportgutes an das Transportunternehmen oder an den letzten Frachtführer zu richten.

4.4 Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, hat die Versicherung des Transportgutes stets durch den Vertragspartner zu erfolgen.

4.5 Vor Annahme der Sendung sind der äußere Zustand und das Gewicht der Kolli zuerst zu prüfen. Zeigen sich Spuren von vorheriger Öffnung, Beschädigung oder Verlust, so ist die Sendung nur unter rechtskräftig angebrachtem Vorbehalt gegenüber dem Transportunternehmen zu übernehmen.

5. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

5.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar.

5.2

Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5.3

Bei Lieferverträgen auf Abruf ist der Vertragspartner, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verpflichtet die verbindlichen Mengen mindestens vier Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Vertragspartner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation der ETW Wollmershäuser GmbH maßgebend.

6. Preise**6.1**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste der ETW Wollmershäuser GmbH.

6.2

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der am Tag der Rechnungserstellung geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten für Lieferungen und Leistungen ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten sind nicht umfasst. Diese sind vom Vertragspartner gesondert zu tragen.

6.3

Nachträgliche Herabsetzungen der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzungen der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise und ggf. der vereinbarten Werkzeugkostenanteile.

7. Zahlungsbedingungen**7.1**

Die Zahlung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum frei Zahlstelle zu erfolgen. Die ETW Wollmershäuser GmbH ist berechtigt die Belieferung von Zahlung Zug-um-Zug oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Andere Zahlungsmittel, wie z.B. Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. In diesen Fällen gilt der geschuldete Betrag erst mit seiner Valutierung auf dem Konto der ETW Wollmershäuser GmbH als geleistet. Die ETW Wollmershäuser GmbH ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

7.2

Befindet sich der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist die ETW Wollmershäuser GmbH berechtigt Zinsen in Höhe der banküblich berechneten Kreditzinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Für den Fall des Zahlungsverzuges seitens des Vertragspartners ist die ETW Wollmershäuser GmbH berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Vertragspartners zurückzuholen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der ETW Wollmershäuser GmbH bleiben unberührt.

7.3

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, ist die ETW Wollmershäuser GmbH berechtigt, entweder Sicherheit für Ihre Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der ETW Wollmershäuser GmbH die aufgrund des Vertragsrücktritts entstehenden Kosten zu ersetzen. Gleiches gilt dann, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bereits bei Vertragsschluss vorlag, der ETW Wollmershäuser GmbH aber erst nach Vertragsschluss bekannt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.4

Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch die ETW Wollmershäuser GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen die ETW Wollmershäuser GmbH an Dritte abzutreten.

8. Gewährleistung**8.1**

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Abnahme oder Anzeige der Versandbereitschaft der Lieferware. Dasselbe gilt hinsichtlich von Ansprüchen aus Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von nicht an der Lieferware selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

8.2

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8.3

Sofern ein Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die ETW Wollmershäuser GmbH im Rahmen der Nacherfüllung nach Ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Der beanstandete Liefergegenstand ist an den Sitz der ETW Wollmershäuser GmbH einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes von/zur für die ursprüngliche Lieferung der Ware vereinbarten Lieferadresse des Vertragspartners gehen zu Lasten der ETW Wollmershäuser GmbH, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der ETW Wollmershäuser GmbH über.

8.4

Die Nacherfüllung gilt grundsätzlich erst nach zwei Versuchen als fehlgeschlagen. In diesem Fall kann nach Maßgabe der vorgenannten Ziffer, der Vertragspartner die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein Teil der Lieferung oder der Leistung mangelhaft, so ist der Vertragspartner nur hinsichtlich der mangelhaften Lieferung oder Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Teillieferung oder die Teilleistung ist für ihn nicht nutzbar. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind – sind in dem in Ziffer 11 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

8.5

Für den Fall, dass sich eine durch den Vertragspartner erhobene Mängelrüge als unberechtigt erweist, ist dieser verpflichtet, alle Aufwendungen, die der ETW Wollmershäuser GmbH entstanden sind, zu erstatten.

8.6

Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Der Neubeginn ist ausgeschlossen.

8.7

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten gem. den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

8.8

Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht. Das gleiche gilt, wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden, oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte vorliegt.

8.9

Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung oder natürlicher Verschleiß sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haftet die ETW Wollmershäuser GmbH nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise des Liefergegenstandes durch unsachgemäße Lagerung und Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Bei Mängeln, die auf Vorgaben des Vertragspartners, z.B. Konstruktionsvorgaben, der Wahl ungeeigneten Materials durch den Vertragspartner oder auf vom Vertragspartner beigestelltem Material/Werkzeugen beruhen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel steht nicht in ursächlichem Zusammenhang damit.

8.10

Für den Fall, dass dem Vertragspartner eine mangelhafte Montageanleitung geliefert wurde, ist die ETW Wollmershäuser GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

8.11

Von der Gewährleistung sind Gebrauchtgeräte und Gebrauchtkomponenten ausgenommen.

8.12

Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

9. Unternehmerregress

Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die ETW Wollmershäuser GmbH gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Schutzrechte

Wird die Ware in vom Vertragspartner besonders vorgeschriebener Ausführung, zum Beispiel nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben, hergestellt und/oder geliefert, so übernimmt der Vertragspartner die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ETW Wollmershäuser GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.

11. Haftung

11.1

Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet die ETW Wollmershäuser GmbH auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur,

- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen der ETW Wollmershäuser GmbH, die durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden.
- b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung des Liefergegenstandes typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen der

ETW Wollmershäuser GmbH vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die vorstehende Regelung führt nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners.

11.2

Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Haftung bei Lohnaufträgen

12.1

Die vom Vertragspartner für Lohnarbeiten zur Verfügung gestellten oder zugefertigten Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen, werden durch die ETW Wollmershäuser GmbH mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet bzw. behandelt. Zu einer Prüfung ist die ETW Wollmershäuser GmbH nur verpflichtet, wenn Sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten vom Vertragspartner übernommen werden.

12.2

Etwaiger Ausschuss ist bis zu 2 % der Gesamtmenge vom Vertragspartner zu tragen.

12.3

Sollten die unter Punkt 12.1 genannten Gegenstände aufgrund von Materialfehlern nicht verwendbar sein, sind der ETW Wollmershäuser GmbH die entstandenen Bearbeitungskosten zu ersetzen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1

Die ETW Wollmershäuser GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

13.2

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Der Vertragspartner tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an die ETW Wollmershäuser GmbH ab, die ETW Wollmershäuser GmbH nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes der ETW Wollmershäuser GmbH ist der Vertragspartner zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der ETW Wollmershäuser GmbH nachkommt oder/und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen der ETW Wollmershäuser GmbH hat ihr der Vertragspartner die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der ETW Wollmershäuser GmbH.

14.2

Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist der Geschäftssitz der ETW Wollmershäuser GmbH, sofern der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Die ETW Wollmershäuser GmbH ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

15. Schlussbestimmungen

15.1

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der ETW Wollmershäuser GmbH und dem Vertragspartner – auch bei Vertragspartner mit Sitz im Ausland – findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

15.2

Die ETW Wollmershäuser GmbH ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

15.3

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

ETW Wollmershäuser GmbH

Stand: Januar 2017